

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 09.07.2020	Nr. 7
A. Bekanntmachungen des	s Landkreises Lüneburg	
	Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 13.07.2020	. 195
	Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels	
	Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von zwei Dienstausweisen	
	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
	in Lüneburg	. 196
B. Bekanntmachungen der	r Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Hansestadt Lüneburg	Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids in der Hansestadt Lüneburg zur Frage: "Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?"	. 199
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 28.04.2020	
	Richtlinie für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind - mit Anlage I und Antrag	. 202
	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg	. 214
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben; Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	. 218

Fortsetzung auf Seite 194

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe $2,00 \in I$ Einzelpreis $3,00 \in I$ Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt $33,00 \in I$ bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form $22,00 \in I$. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Amelinghausen	Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen	219
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 1 "Haselhop" – 2. Änderung	220
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 35 "Amelinghausener Schweiz", einschl. örtlicher Bauvorschriften	221
	Anderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf vom 1. Juni 2013	222
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2020	223
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2020 .	224
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2020	225
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2020	226
Samtgemeinde Dahlenburg	10. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	227
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei	
	der Samtgemeinde Dahlenburg	227
Samtgemeinde Ilmenau	Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck	230
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 "Altdorf II"	232
Samtgemeinde Ostheide	Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen	234
	Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	234

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 13.07.2020, um 16:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

- Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
- 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.06.2020
- 5. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 02.07.2020)
- 7. 1. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2020 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.06.2020)
- 8. Finanzielle Unterstützung der Museumsstiftung Lüneburg
- 9. Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung des Walter-Maack-Eisstadions in Adendorf
- 10. Antrag des Fördervereins des SCHUBZ Umweltzentrums e.V. auf Bezuschussung aus dem regionalen Zukunftsprogramm des Landkreises Lüneburg als Corona-Soforthilfeprogramm
- 11. Neue Vereinbarung mit der Hansestadt und den Gemeinden im Landkreis Lüneburg zur Regelung der Aufgabe "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" (Kindergartenvereinbarung)
- Prüfung der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Absatz 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 11. bis 14.03.2019
- 13. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2020 bis 18. Juli 2025; Vorschlagsliste
- 14. Gymnasium Oedeme, Anmeldeverfahren 2020/21
- 15. Ausweisung eines Naturschutzgebietes zur Sicherung eines Teiles des FFH Gebietes 212 hier: Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 23.06.2020; NVP EShuttle zwischen ZOB und Sande (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 01.07.2020)
- 17. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Einführung eines Bürger*innenhaushalts im Landkreis Lüneburg
- 18. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"
- 19. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 29.06.2020; Erstellung eines Wassermanagementkonzeptes (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 01.07.2020)
- 20. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Wasserstoff-Verbundregion Lüneburg
- 21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 22.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28.06.2020 zum Thema "Umgang mit Werkverträgen"
- 23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
- 25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 60 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Der Stempelabdruck hat einen Durchmesser von 12 mm. Er zeigt das Wappen des Landkreises, den Schriftzug "Landkreis Lüneburg" und die Nummer 60.

Lüneburg, den 30.06.2020 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Gonsior

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von zwei Dienstausweisen

Der vom Landkreis Lüneburg am 20.07.2005 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Roland Gerber**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 28.02.2019 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 209 (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 14.04.2005 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Dieter Hublitz** wird für ungültig erklärt

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2010 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 48 (Farbe: gelb).

Lüneburg, den 30.06.2020 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Hansen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Apollinaris Brands GmbH hat mit Datum vom 16.07.2019 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zum Zwecke der Durchführung eines Pumpversuches beantragt. Die Entnahme ist in der Gemarkung Reppenstedt, Flur 1, Flurstück 47/2 (Etrs89/UTM 590625/5902571) geplant. Die beantragte Maßnahme dient der Prognostizierung der Auswirkung der später geplanten und gesondert zu beantragenden Grundwasserentnahme von maximal 85 m³/h und 350.000 m³/a aus dem Brunnen. Während des Pumpversuches soll an 66 Tagen gefördert werden. Die Fördermenge an Grundwasser aus den Unteren Braunkohlesanden soll über die gesamte Dauer des mehrmonatigen Pumpversuches rd. 113.000 m³ betragen. Zusammen mit der Fördermenge aus dem 4-tägigen vorgeschalteten Leistungstest in Höhe von rd. 4.500 m³ ergibt sich für den beantragten Pumpversuch eine Gesamtfördermenge von rd. 118.000 m³ über 70 Tage.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 7 (1) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 3 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist, dass für die standortbezogenen Kriterien (Nutzungskriterien, Qualitätskriterien, Schutzkriterien) nur unerhebliche oder keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Diese Feststellung wird hier gemäß § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Lüneburg, 22.06.2020 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag gez. Wolken

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zu Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkungen von sozialen Kontakten zur Eindämmung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier: Verbot des "Bridgen" auf der Brücke im Zuge der Lünertorstraße in Lüneburg

- 1. An Freitagen, Samstagen und Sonntagen ist es in Gruppen und auch als Einzelperson verboten, sich auf die Brücke im Zuge der Lünertorstraße in Lüneburg zu setzen. Dies gilt für den Straßenkörper einschließlich Fahrbahn und Bürgersteig und das Geländer auf beiden Seiten der Brücke einschließlich eines Bereichs von je 5 m an beiden Seiten der Brücke. Das Verbot gilt freitags von 19 Uhr bis samstags 4 Uhr morgens und wieder darauffolgend samstags von 19 Uhr bis sonntags 4 Uhr.
- 2. Die Anordnung zu 1. ist zunächst bis einschließlich 02.08.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie gilt erstmals am 10.07.2020.

- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
- 5. Bei Verstößen gegen das Verbot nach Nr. 1 können Platzverweise ausgesprochen werden. Die Feststellung von Personalien ist zulässig auch zur Einleitung von Bußgeldverfahren. Unmittelbarer Zwang wird angedroht für den Fall, dass ein Platzverweis nicht befolgt wird. Die betreffende Person kann polizeilich in Gewahrsam genommen werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.
- 6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wo es auszugsweise heißt:

"Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, …soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, … von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde … sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken…"

§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08.05.2020, zuletzt geändert am 03.07.2020 bestimmen:

"In der Öffentlichkeit …hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören."

Wesentlich für diese Allgemeinverfügung ist § 2 Abs. Satz 3 der oben genannten Verordnung:

"Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt."

Die Ausbreitung des Coronavirus konnte durch behördliche Maßnahmen in Deutschland und im Landkreis Lüneburg kontrolliert werden. Global ist die Infektionslage aber immer noch dynamisch. Auch in Deutschland bilden sich immer wieder Hotspots aus. Bestreben des Landkreises Lüneburg als Infektionsschutzbehörde ist, die Lockerungen der Beschränkungen, die vom Land Niedersachsen durch Verordnung vorgegeben werden, mit Augenmaß umzusetzen. Dabei sollen besondere Gefahrenlagen erkannt und zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit angegangen werden. Dazu dient diese Allgemeinverfügung.

Seit einigen Wochen bildet sich um den Stintmarkt in Lüneburg eine solche besondere Gefahrenlage, die nicht ohne besondere Maßnahmen in den Griff zu bekommen ist. Der Ort ist bekannt und attraktiv. Hier sammeln sich gern viele Menschen, weil dort auch einige gastronomische Betriebe vorhanden sind, die ihren Betrieb wiederaufgenommen haben. Diese Betriebe beachten grundsätzlich die Vorschriften der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

Allerdings hat sich insbesondere bei jungen Menschen die Übung ergeben, sich auf der Brücke der Lünertorstraße in lockeren Gruppen zusammenzufinden und sich sitzend niederzulassen. Dies hat eine besondere eventähnliche Anziehungskraft. Eine übergeordnete Organisation ist nicht vorhanden. Die Ansammlung kann erfahrungsgemäß aus vielen hundert Menschen bestehen. Abstände werden nicht eingehalten. Durch die eher zufällige Zusammenkunft sind die Kontakte untereinander vielfältig. Ein Nachhalten der Kontaktaufnahmen ist nicht möglich, was das epidemiologische Eingrenzen einer möglichen Infektion unmöglich macht. Die Herkunftsorte der Menschen sind unbekannt. Da Lüneburg touristisch interessant ist, können sich dort auch Menschen aus anderen Regionen oder Ländern aufhalten. Die Infektionslage ist nicht überschaubar. Das Virus kann aus unterschiedlichsten Bereichen nach Lüneburg hineingetragen und umgekehrt auch wieder in andere Regionen gebracht werden. Die im Übrigen sehr wirksamen Mittel des öffentlichen Gesundheitsdienstes wären ausgeschaltet.

In der Vergangenheit hat die Polizei Lüneburg versucht, die Einhaltung der Abstandsregelung durchzusetzen. Angesichts der Vielzahl der Menschen war dies nicht möglich. Appelle verklangen ohne Erfolg. Der Einsatz von Bodycams zeigte ebenfalls keinen Effekt – Einzelansprachen ebenso wenig. Einige Anwesende standen bereits unter Alkoholeinfluss und waren nicht mehr in vernünftiger Form ansprechbar. Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen war angesichts der Kräfteverhältnisse nicht möglich und situativ nicht angemessen. Erfahrungen aus Stuttgart belegen die Gefahr einer Solidarisierung und Eskalation.

Gleichwohl kann der Zustand nicht geduldet werden. Einsatztaktisch erscheint es angemessen, bereits ganz zu Anfang die ersten Ansätze der Bildung einer großen Menschenansammlung zu verhindern. Präventiv sollen bereits die ersten Personen, die sich auf der Brücke niederlassen wollen, durch Sicherheitskräfte angesprochen und um Verständnis gebeten werden, dass dieses Verhalten nicht erlaubt ist. Unterstützend wird Informationsmaterial als Handzettel verteilt. Beharrliche Verstöße können nach Feststellung der Personalien mit Bußgeldern belegt werden. Führt dies immer noch nicht zu einer Befolgung des Verbots, wird ein Platzverweis erfolgen, der in der letzten Eskalationsstufe zu einer Ingewahrsamnahme führen kann. Dies wird jedoch aufgrund des präventiven Vorgehens wahrscheinlich nicht erforderlich werden. Jedenfalls würde es eingesetzt werden, wenn die Situation insgesamt noch beherrschbar ist.

Zur Umsetzung dieses gestuften Deeskalationskonzeptes wird der Landkreis Lüneburg lageangemessen mit bis zu fünf Personen vor Ort sein. Die Polizei Lüneburg wird lageangemessen unterstützen. Alle Einsatzkräfte werden vorab auf die Vorgehensweise eingestimmt, um Eskalationen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen. Dies ist ein wesentliches Element dieser präventiven Einsatzstrategie.

Nicht verkannt wird, dass die Ansammlung kleiner Gruppen grundsätzlich zulässig ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung gibt jedoch gerade für Fälle dieser Art eine Rechtsgrundlage. Wird nicht rechtzeitig die Bildung einer unbeherrschbaren Lage verhindert, ist ein effektiver Gesundheitsschutz nicht möglich.

Ebenfalls bedacht ist, dass das Virus für die meisten jungen Menschen grundsätzlich keine unmittelbare, schwerwiegende Gefahr darstellt. Zu verhindern ist aber die Verbreitung des Virus und damit die mittelbare Schädigung von anderen Menschen.

Zu erwägen ist zudem der Einfluss der Witterungslage. Die Ansammlung von vielen Menschen ist bei relative hohen Temperaturen und trockenem Wetter zu erwarten. Ob und in welchem Maße sich die beschriebenen Menschenansammlungen bilden werden, ist oft nur vor Ort zu erkennen. Besteht aufgrund der Witterungslage kein Bedürfnis, sich auf der Brücke niederzulassen, ergibt sich auch kein relevanter Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Die vor Ort eingesetzten Kräfte werden diese Allgemeinverfügung lageangemessen unter Berücksichtigung der Witterungslage durchsetzen.

Alternativen wurden geprüft. Das Aufstellen von körperlichen Barrieren greift nicht weniger, sondern sogar stärker in die Freiheitsrechte ein. Diese würden nämlich praktisch auch in Zeiten wirken, in denen ein Eingreifen nicht erforderlich ist. Außerdem würden Störungen Dritter bewirkt, die nicht erforderlich sind. Das Betreten der Brücke soll nämlich nach wie vor möglich sein, weil dieser Ort als touristischer Punkt nicht beeinträchtigt werden soll. Unbeteiligte Menschen sollen sich frei bewegen können. Nur die Bildung von großen Menschenansammlungen unter Verletzung des Abstandsgebots soll verhindert werden.

Die zeitliche Einschränkung folgt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Das gilt zum einen für die Wochentage und Uhrzeiten. Die beschriebene Gefahr besteht nach bisherigen Erfahrungen nur zu diesen Zeiten. Sollte sich diese Einschätzung ändern, wird die Regelung angepasst werden. Zum anderen ist die Befristung betroffen. Es soll beobachtet werden, wie diese Allgemeinverfügung wirkt. Sie wird vorab öffentlich bekannt gemacht werden. Die Hoffnung ist, dass viele Menschen so vernünftig sind, es erst gar nicht auf das Entstehen von Problemen ankommen zu lassen. Bestätigt sich dies, ist eine Verlängerung des Verbots nicht mehr erforderlich. Zunächst soll an drei Wochenenden Präsenz gezeigt werden. Dies erscheint im Moment erforderlich und ausreichend zu sein.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, damit die Einsatzkräfte Instrumente an der Hand haben, vor Ort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen effektiven Gesundheitsschutz durchzusetzen. Allein die Einleitung von Bußgeldverfahren hat bereits oft einen abschreckenden Effekt für andere Personen. Ist dies jedoch nicht der Fall, muss auch gleich die Option zu weitergehenden Maßnahmen im Raumstehen. Die Erwähnung der Ingewahrsamnahme ist zwar rechtlich nicht erforderlich, soll aber die Ernsthaftigkeit des Problems unterstreichen, was die Akzeptanz des Verbots erhöhen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Lüneburg, 07.07.2020 Jens Böther Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheids in der Hansestadt Lüneburg zur Frage: "Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?"

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des oben genannten Bürgerentscheids im Gebiet der Hansestadt Lüneburg (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme am Bürgerentscheid ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die zur Wahl der Vertretung Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin/vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Die Abstimmung soll nach Möglichkeit in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 beschlossen, dass der Bürgerentscheid am Sonntag, den 14.06.2020 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleitung

Die Gemeindewahlleiterin / Der Gemeindewahlleiter und die stellv. Gemeindewahlleiterin / der stellv. Gemeindewahlleiter bei allgemeinen Wahlen leiten die Abstimmung. Sie sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8 Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand

- (1) Die Hansestadt Lüneburg bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellv. Schriftführerin oder dem stellv. Schriftführer und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Abstimmung in Briefform (§ 33 Abs. 2 S. 2 NKomVG) ist gemäß § 16 der Satzung möglich.
- (3) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird gesondert festgestellt. Hierzu bildet die Hansestadt Lüneburg besondere Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) und sorgt dafür, dass dem Briefabstimmungsvorstand ein für die Erfüllung seiner Aufgaben ausgestatteter Raum zur Verfügung steht; §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 9, 14, 17 Abs. 3 und 18 der Satzung gelten entsprechend. Es sind so viele Briefabstimmungsvorstände zu bilden, dass das Ergebnis noch am Abstimmungstag festgestellt werden kann. Auf einen Briefabstimmungsvorstand sollen mindestens 50 zu erwartende Abstimmungsbriefe entfallen. Die Abstimmungsleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände öffentlich bekannt. Für die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Regelungen des NKWG und der NKWO mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Abstimmungsvorstand und für den Briefabstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 NKWO richtet.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen der §§ 19 NKWG und 23 NKWO entsprechend.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Verliert eine Person ihre Abstimmungsberechtigung bis zum Abstimmungstag, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk/Abstimmungsraum der Hansestadt Lüneburg oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid eingesehen werden. Die Hansestadt Lüneburg macht die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 30 NKWO spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" oder "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll
- (5) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person der Abstimmungsleitung im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl ist mit der Zahl der in den Abstimmungsurnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmzettel/Stimmen festgestellt und bei den gültigen Stimmzetteln die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) durchgestrichen oder zerrissen ist,
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (auch auf der Rückseite).

Im Zweifelsfall entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin/den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Die Abstimmungsleitung macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Hansestadt Lüneburg, den 19.02.2020

Der Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 28.04.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende 14. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen sowie Telefon- und Videokonferenzen der vom Rat (vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen/ Konferenzen pro Monat gezahlt werden. Soll Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss zu fassen.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

(3) Das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen/ Konferenzen pro Monat gewährt. Die Ortsratsmitglieder erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.

§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des gemeinsamen Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung/ Konferenz. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 13 Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.04.2020 in Kraft.

Lüneburg, den 28.04.2020 Hansestadt Lüneburg Mädge Oberbürgermeister

Richtlinie für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Inzwischen werden zwar die, in der Corona-Krise erlassenen, Beschränkungen wieder gelockert aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb immer noch erheblich eingeschränkt. Mit dem Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg sollen kleine und mittelständische Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei der Anpassung und Weiterentwicklung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden. Es handelt sich somit um eine Innovationsförderung für Unternehmen, die in Folge der Corona-Pandemie eine Umstellung ihres Dienstleistungs- und/oder Produktportfolios durchführen müssen. Gefördert werden sollen insbesondere die dafür zwingend erforderlichen Personalkosten, die durch andere Fördermittelgeber nicht ausreichend abgedeckt werden. Die Förderung durch die Hansestadt Lüneburg soll eine Ergänzung zu den von Land und Bund im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgelegten Programmen darstellen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren, Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige Betriebe (gemäß §§ 2 und 3 dieser Richtlinie), die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt dann vor, wenn eigene Personalkosten für zwingend erforderliche Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte / Dienstleistungen und daraus resultierende Anpassungen des Geschäftsmodells, infolge der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbrüche, aus dem laufenden Betrieb heraus nicht mehr getragen werden können und auch durch andere Hilfsprogramme nicht ausgeglichen werden.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen, bislang gesunden, Betrieben mit tragfähigem Geschäftsmodell und attraktiven Arbeitsplätzen, die ihre Existenz nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte / Dienstleistungen und daraus resultierende Anpassungen des Geschäftsmodells sichern können, eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Es gilt die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg als Wirtschaftsstandort zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003
 - a. der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die inkl. Partnerunternehmen und verbundener Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb in der Hansestadt Lüneburg haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich eine erhebliche Beeinträchtigung ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
 - die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben und
 - d. ihre Existenz nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte / Dienstleistungen und daraus resultierende Anpassungen des Geschäftsmodells sichern können und
 - e. eigene Personalkosten für den Innovationsprozess benötigen, die sie infolge der, durch die Corona-Pandemie bedingten Umsatz- und Gewinneinbrüche, aus dem laufenden Betrieb heraus nicht aufbringen können und
 - f. welche die Finanzierung für die oben beschriebenen Maßnahmen sicherstellen können und
 - g. einer Gewerbesteuerpflicht in der Hansestadt Lüneburg unterliegen sowie
 - h. über ein ansonsten tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind öffentliche Unternehmen, Freiberufler/ -innen, selbständige und unselbständige Vereine, Soloselbständige, Bildungseinrichtungen sowie Kulturschaffende.

Bei der Bewertung einer Existenzbedrohung sind aktuell verfügbare Hilfen, wie z.B. die Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen des Bundes und Förderprogramme der Bundesagentur für Arbeit einzubeziehen und vorrangig zu beantragen.

- (2) Der durch die Corona-Pandemie entstandene, erhebliche wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den programmspezifischen Antragsformularen zu bestätigen. Die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) behalten sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Die Mittel aus dem Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg werden nachrangig gegenüber anderen ggf. zur Verfügung stehenden Hilfen gewährt. Bereits bewilligte Mittel aus anderen Förderprogrammen (u. a. Landes- und Bundesmittel, Mittel der Hansestadt Lüneburg aus dem Härtefallfonds I) sind in der De-minimis-Erklärung sowie den darzustellenden Einnahmen des Unternehmens aufzuführen und werden entsprechend bei der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt.
- (5) Ausgeschlossen sind Betriebe die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben und die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbetrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für ein einzelnes Unternehmen von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Unternehmen dann, wenn sein Betrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegt.
- (2) In der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 2 Abs. 1 sind die Arbeitsverhältnisse aller Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 zum Zeitpunkt der Antragstellung einzubeziehen (siehe dazu KMU Prüfschema auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg). Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen. Um eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen, wird nachfolgendes Umrechnungsmodell angewendet: Arbeitnehmer/innen von 0 bis < 20 Stunden = Faktor 0,5; Arbeitnehmer/innen von 20 bis < 30 Stunden = Faktor 0,75; Arbeitnehmer/innen von 30 bis 40 Stunden = Faktor 1. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist auf volle Stellen aufzurunden.

Bei der Anzahl der zu rettenden Arbeitsplätze sind allerdings nur die in der Hansestadt Lüneburg bestehenden Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

- (3) Ein erheblicher, wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. trotz gewährter bzw. beantragter Sofort- und/oder Überbrückungshilfen des Bundes/Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht wird und nur durch Innovationsprozesse zur Entwicklung und Fertigung neuer Produkte / Dienstleistungen und eine daraus resultierende Anpassung des Geschäftsmodells behoben werden kann.

Bei der Ermittlung des erheblichen, wirtschaftlichen Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen sowie ergriffene Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel auch durch Bestätigung eines Steuerberaters oder durch die Hausbank erfolgen.

(4) Ein tragfähiges Geschäftsmodell liegt vor, wenn das Geschäftsjahr 2019 ein positives Betriebsergebnis ausweist oder, sofern dieses in begründeten Ausnahmen nicht vorgelegt werden kann, vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertungen eine positive Bewertung des Betriebsergebnisses ermöglichen. Bei einem negativen Betriebsergebnis kann die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells gegeben sein, wenn das Ergebnis positiv zu bewerten ist. Es ist in den Antragsunterlagen darzustellen, wie durch die durchzuführende Umstellung des Produkt- / Dienstleistungsportfolios ein künftiger Geschäftsbetrieb gesichert werden soll.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt für maximal drei Monate (Juli bis September) als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 30.000 Euro für drei Monate begrenzt. Die Förderhöhe richtet sich nach dem im konkreten Einzelfall nachgewiesenen Bedarf an förderfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinie. Die Leistung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragsteller/-in gewährt werden.
- (3) Eine höhere als die in Abs. 2 beschriebene Förderung kann der, nach § 5 Abs. 5 zu bildende, Beirat einstimmig empfehlen.
- (4) Die Regelung in Abs. 3 kann in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 70 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eingebrochen ist und trotz maximal gewährter Erstattungsbeträge aus Bundes-/Landesförderprogrammen, die Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeit erfasst und für die unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, die Fixkosten (siehe Anlage 1) des Unternehmens um mehr als 20% übersteigen.

(5) Der Umfang des Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 500.000 Euro begrenzt.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der eingehenden Anträge orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a. Anzahl der durch die Förderung zu sichernden, in der Hansestadt Lüneburg lokalisierten, Arbeitsverhältnisse,
 - Darstellung der Ressourcen und deren Herkunft, die für die Entwicklung zukünftiger Technologien und Produkte erforderlich sind,
 - c. erwarteter Return der Investitionen in die Innovation,
 - d. erwarteter Anteil des Entwicklungsprojektes am Gesamtumsatz im Zeitraum Q4 2020 bis Q3 2021.
- (2) Die in der Richtlinie genannten Kriterien werden schematisch nach einem einheitlichen Punktbewertungsverfahren bewertet.
- (3) Sofern ein Betrieb im Rahmen des Bewertungsschemas nicht mindestens 30% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, wird eine Förderung ausgeschlossen.
- (4) Wenn antragsberechtige Betriebe eine Gesamtpunktzahl von min. 30% der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, kann ein hoher Förderbedarf dazu führen, dass dennoch keine Fördermittel ausgereicht werden können. Die Grenze ergibt sich aus dem, unter § 4 Abs. 5 definierten, Umfang des Härtefallfonds II. Insofern ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (5) Die Bewertung eingehender Anträge aus antragsberechtigen Betrieben wird durch die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) vorgenommen. Das Ergebnis wird zusammen mit einer kurzen Stellungnahme und Beschlussempfehlung an einen Beirat für den Härtefallfonds II übergeben. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin,
 - 2. der/die Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 - 3. der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen,
 - 4. die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 - 5. der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG),
 - 6. die Geschäftsführung der Lüneburg Marketing GmbH (LMG),
 - 7. die Stabsstellenleitung Büro des Oberbürgermeisters.
- (6) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (7) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NKomVG. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, sodass der Beirat zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (8) Den Vorsitz des Beirates führt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Büros des Oberbürgermeisters bestimmt.
- (9) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG).
- (2) Die Antragsfrist endet am 30. September 2020, 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) eingegangen sein.
- (3) Das Antragsformular kann online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an haertefallfonds2@wirtschaft.lueneburg.de zu übersenden. Die eidesstattliche Versicherung sowie die De-minimis-Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin sind der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg). Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (5) Die Beratung zur Antragstellung für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" erfolgt durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG).
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen.
- (7) Eine Auszahlung von Zuschüssen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Die Liquiditätsplanung bis zum 30.09.2021 ist glaubhaft darzulegen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die im Antrag (Anlage 2) benannten Unterlagen sind vollständig, wie in § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie dargestellt, vom Antragsteller / von der Antragstellerin einzureichen.

- (2) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.12.2020 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der geleisteten Fördermittel vor.
- (3) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von der Anrechnung ausgenommen.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg und der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Der Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind und die oben genannten Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.
- (3) Für den Fall von Falschangaben eines Zuwendungsempfängers behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" von der Hansestadt Lüneburg und der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1e DSGVO erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den 03.07.2020

Ulrich Mädge

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Fixkosten des Unternehmens

- 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- 2. Weitere Mietkosten
- 3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- 4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- 5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- 7. Grundsteuern
- 8. Betriebliche Lizenzgebühren
- 9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- 10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Hilfen anfallen
- 11. Kosten für Auszubildende

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Antrag

auf Fördermittel auf Basis der Richtlinie für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Die Unterlagen senden Sie bitte an: <u>haertefallfonds2@wirtschaft.lueneburg.de</u>

Die eidesstattliche Versicherung sowie die De-minimis-Erklärung sind der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg).

1	Antragstel	ler
_	AII U U S J L C I	

1.1 Informationen zum Betrieb

	Name des Betriebes	
	Anschrift des Betriebes	
	Straße/Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort	
	Rechtsform	
	Handelsregisternummer	Steueridentifikationsnummer
	Branche des Betriebes	
1.2	Kontaktperson	
	Name	Vorname
	Funktion (z.B. Geschäftsführer/in, Prokurist/in, Inhaber/in o.ä.)	
	Telefon	
	E-Mail-Adresse	

1.3 Bankverbindung

2

	Kontoinhaber	
	IBAN k	(reditinstitut
Aı	ntragsvoraussetzungen/weitergehende Informat	ionen
	. Anzahl der Beschäftigten: Nähere Erläuterungen zur Berechnung finden Sie in den	veröffentlichten FAQs)
b.	. Jahresumsatz 2019 gemäß Jahresabschluss 2019	
C.	. Bilanzsumme 2019 gemäß Jahresabschluss 2019	
d.	. Darlegung der Gründe für einen weiteren Zuschussbe forthilfen des Landes/Bundes	edarf, trotz gewährter Überbrückungs- / So
e.	. Darlegung der Entwicklungserfordernisse und Anpa grund der durch die Corona-Pandemie verursachten C	
f.	Beschreibung der geplanten Entwicklung (siehe 3 Not	wendige Unterlagen Nr. 8)
g.	. Angabe der Höhe der beantragten/ bewilligten Förd menhang mit der Corona-Pandemie (NBank, KfW-Dar	
h.	. Begründung sofern Anträge auf Fördermittel im Zusam aber nicht gewährt werden konnten	nmenhang mit der Corona-Pandemie gestellt

3 Notwendige Unterlagen/weitergehende Informationen

- 1. Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite)
- 2. Nachweis der Gewerbeanmeldung oder Gewerbesteuerbescheid der Hansestadt Lüneburg
- **3.** die Förderzusagen aus Sofort- und/oder Überbrückungshilfen des Bundes/Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

oder

Nachweis einer Antragstellung auf die Förderprogramme des Landes / Bundes

und

ggf. Begründung einer Ablehnung durch die Fördermittelgeber, sofern bereits vorliegend.

- **4.** Unterzeichnete Erklärungen (Seiten 6 und 7 des Antrags) inkl. eidesstattlicher Versicherung (Bitte händisch unterzeichnen und per Post an die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG), Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg übersenden.)
- 5. Jahresabschluss 2019

oder ggf. vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung für das Jahr 2019

- → In diesem Fall ist zu begründen, warum der Jahresabschluss 2019 nicht vorgelegt werden kann
- → Weitere begründende Unterlagen (frei wählbar), die z. B. Sondereffekte erläutern, die den Jahresabschluss 2019 bzw. die betriebswirtschaftliche Auswertung beeinflusst haben.
- **6.** Unterlagen, aus denen die Existenzbedrohung und die zwingend erforderlichen Personalkosten hervorgehen.

Zum Beispiel

- Steuerliche Unterlagen
- Monatliche Liquiditätsplanung mit Hochrechnung zum 30.09.2021
- Nachweis der bisherigen monatlichen Umsätze und Kosten im Rahmen einer Auswertung für 2020
- **7.** Unterlagen, die eine Übersicht der, durch die Förderung zu sichernden, in der Hansestadt Lüneburg lokalisierten, Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

- **8.** Unterlagen, die eine Beurteilung der verfügbaren Ressourcen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten von Innovationsvorhaben, gemäß § 5 der Förderrichtlinie ermöglichen.
 - Marktbedarf und -einführung: Welchen Kundennutzen bietet das neue Produkt? Wie gelingt die Markteinführung? Welche Umsätze werden damit im Zeitraum Q4 2020 bis Q3 2021 voraussichtlich generiert? Mit welchem Umsatz rechnet das Unternehmen insgesamt im Zeitraum Q4 2020 bis Q3 2021?
 - Ressourcenverfügbarkeit: Ist die Umsetzung des Vorhabens durch zeitnahe Ressourcenverfügbarkeit gesichert? (Angabe in Monaten nach Förderzeitraum)
 - Innovation: Wie hebt sich das neue Produkt/die neue Dienstleistung von den bisherigen ab?
 - Aufwand: Welche Ressourcen werden für die Entwicklung eingesetzt?
 - ➤ Aufwand für eigenes Personal in €
 - ➤ Aufwand für externe Dienstleister in €
 - ➤ Sachaufwand in €
 - Finanzierung: Welche Mittel sind eingeplant? Wie wird die Finanzierung sichergestellt?
 - > Eigenmittel
 - > Zuwendung aus Härtefallfonds II
 - laufende Antragstellung für Kredite, Innovationsförderung, sonstiges
 - Wann fließt die für das Projekt aufgewendete Summe als Einnahme zurück? (Angabe in Monaten nach Förderzeitraum)

Weitere begründende Unterlagen (frei wählbar), die insbesondere folgende Punkte darlegen:

Kundenanfragen/Marktanalysen bezüglich des geplanten Produktes/Dienstleistung

Die Hansestadt Lüneburg und die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) behalten sich vor, für die Prüfung der Zuschussgewährung kurzfristig weitere Unterlagen von Ihnen anzufordern.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Mit der Einreichung des Antrags bestätige ich, dass der Antragssteller eine Betriebsstätte auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg hat.

Ich versichere, dass die existenzbedrohende Wirtschaftslage eine direkte Folge der Corona-Pandemie ist.

Den in der Richtlinie für den Härtefallfonds II "Wir für Lüneburg" der Hansestadt Lüneburg getroffenen Festlegungen und Bedingungen zur Förderung von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind, stimme ich zu.

Ich erkläre, dass ich als Antragsteller/in sämtliche Voraussetzungen der EU VO 1407/2013 erfülle.

Mit beigefügter Anlage erkläre ich, ausschließlich die dort aufgeführten De-minimis-Beihilfen gem. EU VO 1407/2013 im laufenden Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten zu haben.

Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen nach EU VO 1407/2013 die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Fördermittel angeben werde.

Ich erkläre, zur Antragsstellung befugt zu sein und übernehme die persönliche Haftung für den Fall, dass die Gewährung der Fördermittel zu Unrecht und/oder auf falschen Angaben beruht und sichere die umgehende Rückzahlung zu.

Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB)) sind mir bekannt und bewusst.

Mit der Einreichung des Antrags stimme ich den nachfolgenden Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage zu 4

De-minimis-Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin im Sinne der EU-Verordnung für De-minimis-Beihilfen

Antragstelle	er/-in/	Unternehmen				
Anschrift	Anschrift					
Ist das Unte	rnehn	nen im Bereich des Straßent	ransportsektors tätig?			
Hiermit bes	tätige	ich, dass ich bzw. das Unter	nehmen			
(vollständig	er Nar	ne des Unternehmens)				
im laufende	en Stei	uerjahr sowie in den vorang	egangenen zwei Steuerjahren	keine	folg	gende
dung der Art veröffentlich Nr. 360/201 die Arbeitsw meinem wirt	Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012 (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt) erhalten habe/hat.				s-Beihilfen, dnung (EU) rags über n von allge-	
Datum der Bewilli- gung/Zu- sage	Beihi	fegeber/Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	De-mini- mis-Bei- hilfe	DAWI- De-mini- mis-Bei- hilfe	Beihilfewert in Euro
	die no	ch bzw. hat das Unternehme ch nicht bewilligt wurden: Beihilfegeber/Aktenzeichen	en folgende De-minimis-Beihilfe Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	bzw. DAWI- De-mini- mis-Bei- hilfe	DAWI- De-mini- mis-Bei- hilfe	is-Beihilfen Beihilfewert in Euro
Mir/Uns ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.						
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin						

Informationen zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Hansestadt Lüneburg

Der Oberbürgermeister Am Ochsenmarkt 1 21335 Lüneburg

Datenschutzbeauftragte für die Hansestadt Lüneburg:

Landkreis Lüneburg - Datenschutzbeauftragte Silke Röding Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Telefon 04131 26-1756 Fax 04131 26-2756

E-Mail: silke.roeding@landkreis.lueneburg.de

Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg. Sie prüft und bewertet die Anträge und leitet sie der Hansestadt Lüneburg zur Entscheidung zu.

Verantwortlicher: Jürgen Enkelmann Stadtkoppel 12 21337 Lüneburg

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Um einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg zu stellen, ist die Angabe von firmen- und personenbezogenen Daten notwendig. Die im Antrag angegebenen Daten werden zum Zweck der Prüfung des Antrags sowie zur Gewährung von Leistungen gespeichert und durch die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg sowie die Hansestadt Lüneburg verarbeitet. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der Richtlinie für den Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg.

Folgende Daten werden gespeichert:

- a. Informationen zum Betrieb (Name, Anschrift, Gewerbesteuernummer, Handelsregisternummer, Steueridentifikationsnummer, Anzahl der Beschäftigten, Bankverbindung)
- b. Daten der Kontaktperson (Name, Vorname, Funktion, Telefon, E-Mail-Adresse) und eingereichte notwendige Unterlagen nach Pkt. 3 des Antragsformulars.

3. Empfänger von Daten

Bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörde und der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, erhalten nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten, die für die Abwicklung des Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg zuständig sind. Die erhobenen Daten können zu Prüfungszwecken an die in der Richtlinie für den Härtefallfonds II der Hansestadt Lüneburg genannten Prüfstellen übermittelt werden. Eine Übermittlung an diese Stellen erfolgt nur, sofern es für die Bearbeitung des Antrags auf Fördermittel erforderlich ist.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden sie unverzüglich gelöscht.

5. Betroffenenrechte

Den betroffenen Personen stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- a. Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, eine Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und auf die, in Art. 15 DSGVO im einzelnen ausgeführten Informationen, zu erhalten.
- b. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- c. Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.
- d. Beschwerderecht, Art. 77 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Niedersachsen zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover 0511 120 45 00 poststelle@lfd.niedersachsen.de

Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

Aufgrund des §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBI Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBI. I. S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im weiteren der Begriff "Kinderbetreuer/innen" verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 22 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung
 - · Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- 1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- 2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- 3. die Erhebung von Kostenbeiträgen

I. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine p\u00e4dagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit
 - Sachkompetenz
 - · Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - · oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
 - keiner der Nachweise nach § 20 Abs. 9 S.1, Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.

- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 (1) und (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden
 - Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

- 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Gültig bis 31.07.2020
- (2) Gültig ab 01.08.2020:
 - Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und bei einem Betreuungsumfang von über 30 Wochenstunden durch geeignete Nachweise darzulegen.
- (3) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

S	tufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	а	06 – 22	Crundaualifizioruna übor 160 Stundon	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b	22 - 06	Grundqualifizierung über 160 Stunden	1,95 €	1,08 €	3,03 €
2	а	06 – 22	Qualifiziorung von 560 Stundon	1,95 €	2,45 €	4,40 €
2	b	22 - 06	Qualifizierung von 560 Stunden	1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	а	06 – 22	Sozialpädagogische Fachkraft gemäß	1,95 €	2,75 €	4,70 €
3	b	22 - 06	§ 4 Absatz 1, 2 KiTaG	1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	а	06 – 22	sonstige Fach-/Betreuungskraft	1,95 €	2,45 €	4,40 €
4	b	22 - 06	i. S. § 4 Absatz 3 KiTaG	1,95 €	1,23 €	3,18 €

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- (3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden

- (6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagepflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.

Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der

zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkind ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem 4. in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden ("Bruttoeinkommen"). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.
 - Hierzu wird das Zwölffache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der finanziellen Verhältnisse
- · Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 1. August 2018 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Ausgenommen davon ist der § 8. Dieser tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Die Anlage 2 zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Lüneburg, den 02.07.2020

Mädge

Oberbürgermeister

Anlage 1

Elternbeiträge der Kindertagespflege

		Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
Stufe	Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	-€	-€	-€
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88€	0,62 €	0,18€
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25€
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28€
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33€
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00€	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

Satzung der Gemeinde Adendorf zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben; Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	. 1
§ 2 Berufung, Abberufung	. 1
§ 3 Stellvertretung	. 2
§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte	. 2
§ 5 Aufwandsentschädigung, Reisekosten	. 3
§ 6 Inkrafttreten	. 3

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Adendorf beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtliche länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern zu verwirklichen. Sie hat nach Ma\u00edgabe der Abs\u00e4tze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Ma\u00ednahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und M\u00e4nnern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Ma\u00ednahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 - 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 - 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 - 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Beschluss übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73, teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Adendorf, den 05.06.2020 Thomas Maack

Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterister bzw. der 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel II

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

(6) In den Kinderfeuerwehren der Samtgemeinde Amelinghausen sind als Betreuerinnen und Betreuer auch Personen tätig, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen sind. Beim Transport der Kinder sind diese betreuenden Personen berechtigt, die Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW) der Feuerwehren zu fahren.

Artikel III

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

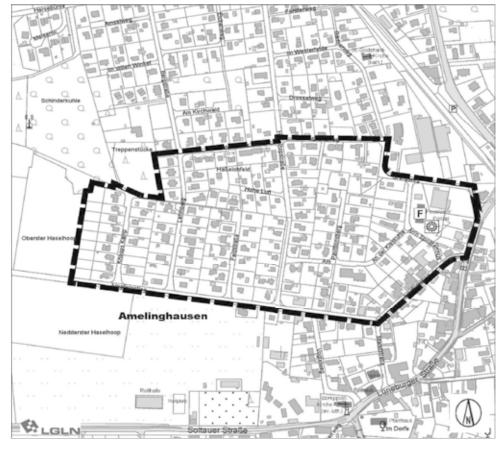
Diese Satzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Amelinghausen, den 13. Februar 2020 Samtgemeinde Amelinghausen Claudia Kalisch (Samtgemeindebürgermeisterin)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 1 "Haselhop" - 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 den Bebauungsplan Nr. 1 "Haselhop" – 2. Änderung -, Gemeinde Amelinghausen, und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. \S 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2020 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Haselhop" – 2 .Änderung –, Gemeinde Amelinghausen, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 "Haselhop" – 2. Änderung, Gemeinde Amelinghausen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 18. Juni 2020

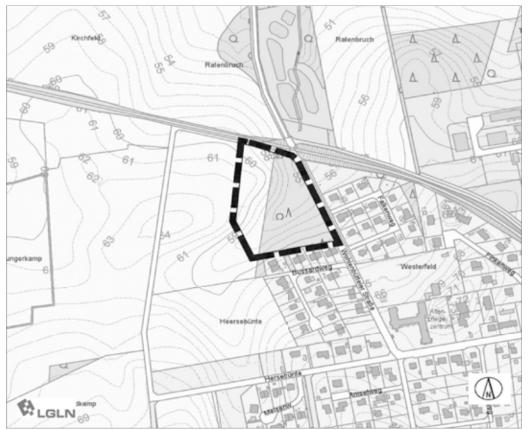
gez. Christoph Palesch (Gemeindedirektor)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 35 "Amelinghausener Schweiz", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 den Bebauungsplan Nr. 35 "Amelinghausener Schweiz", einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Amelinghausen, und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

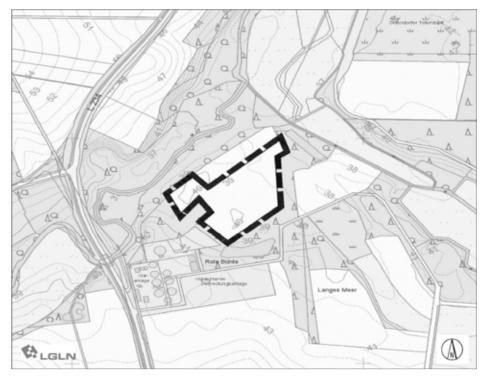
Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:





Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2020 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Teilplan 2:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2020 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 35 "Amelinghausener Schweiz" einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Amelinghausen, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 "Amelinghausener Schweiz" einschl. örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Amelinghausen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 18. Juni 2020 gez. Christoph Palesch

(Gemeindedirektor)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf vom 1. Juni 2013

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- (1) Das Wappen der Gemeinde Soderstorf zeigt: Schild gespalten, rechts auf Gold blauer Löwe, links auf Blau goldener Armreif.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Soderstorf zeigt zwei senkrechte Streifen in den Farben blau (Liek) und gelb (Flugteil) und trägt mittig das Wappen der Gemeinde Soderstorf. Die Verwendung der Gemeindeflagge zu nichtkommerziellen, nichtpolitischen Zwecken durch Dritte ist zulässig. Im Einzelfall kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Nutzung einschränken oder ganz untersagen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Soderstorf und die Umschrift Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Soderstorf, den 24. Juni 2020 GEMEINDE SODERSTORF Roland Waltereit (Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.665.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.651.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

, ,	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.429.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.424.500 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.028.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.984.500 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.413.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.453.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.984.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

8 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

425 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

425 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 28. Mai 2020

Dr. Schwerdtfeger

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23. Juni 2020 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 24. Juni 2020

Dr. Schwerdtfeger

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	893.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	848.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	This dem jewenigen desambetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	805.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	807.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	822.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 20, Mai 2020

Luhmann

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 24. Juni 2020

Luhmann

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 02. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf 2.529.100 Euro 1 1 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.665.400 Euro 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.426.400 Euro 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.527.900 Euro 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 638.100 Euro 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 666.500 Euro 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 22.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.064.500 Euro der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.216.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6 Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 02. Juni 2020

Semrok

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 25. Juni 2020

Semrok

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.	im Finanzhaushalt	
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.652.400 Euro
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.637.400 Euro

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.420.900 Euro 2.543.300 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	298.000 Euro 599.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	301.000 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.019.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.142.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 301.000 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Vögelsen, 28. Mai 2020

Rogge

Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. Juli 2020 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Vögelsen, 06. Juli 2020

Rogge

Bürgermeisterin

10. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 20 Gebührensätze

(2) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben betragen:

a)	Anfahrtspauschale	69,02€
b)	je 1 m³ entnommenen Schlamm/Abwassergemisch	
	aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	27,91 €
c)	Schlauchlängenzuschlag, Länge über 50 m –pauschal	35,70 €
d)	Noteinsatz montags bis freitags 18:00-06:00 Uhr und am Wochenende/Feiertag pro Stunde	144,59 €
e)	Fehlfahrten – pauschal	35,70 €

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 30.06.2020

Christoph Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die "Samtgemeindebücherei" ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Dahlenburg. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und damit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch der Förderung der Lese- und Medienkompetenz.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger sowie eMedien (Medien) jeder Art und Spiele zur Freizeitgestaltung, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit.
- (3) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Samtgemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Satzung.
- (5) Entgelte für Leistungen und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis o.ä.) vorzulegen, um in die Büchereikartei aufgenommen zu werden.
 - Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, dessen Personalausweis muss bei der Anmeldung vorliegen.
- (2) Zugleich haben sich die Benutzer durch Unterschrift auf dem Eintrittsformular uneingeschränkt zum Schadenersatz zu verpflichten für den Fall, dass die übergebenen Bücher nicht oder nicht ordnungsgemäß der Bücherei zurückgeben werden.
 - Durch diese Unterschrift wird weiterhin die Kenntnis dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bestätigt und die Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, erteilt. Näheres siehe Merkblatt EU-DSGVO "Bücherei" unter www.dahlenburg.de/datenschutz.
- (3) Wohnungs- oder Namensänderungen sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Büchereisausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereisleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (5) Für einzelne Medienarten kann die Bücherei besondere Bestimmungen festlegen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet:
 - vor dem Verlassen der Bücherei alle mitgeführten büchereieigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
 - für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen,
 - · den Büchereiausweis dem Personal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
 - die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bücherei zurückzubringen und
 - bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer können Kopien von Büchereigut anfertigen, wenn der Zustand der Bücher und die urheberrechtlichen Bestimmungen dies erlauben. Die Bücherei haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 7 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Bis zur Erfüllung der Ersatzpflicht können die Benutzer keine Bücher entleihen.

Wird ein entliehenes Buch trotz einmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, kann statt der Herausgabe sofort Schadenersatz in voller Höhe verlangt werden. Zusätzlich sind die entstandenen Gebühren aufgrund der Überschreitung der Leihfrist zu entrichten.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthaltes in der Bücherei so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen in der Regel nicht gestattet. Die Besucher der Bücherei haben sich so zu verhalten, dass Schäden am Gebäude und Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Kleidungsstücke der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das von der Samtgemeinde Dahlenburg beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Wer erheblich oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Büchereibenutzung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Büchereisräume Medien aus dem Eigentum der Bücherei dem Büchereispersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung k\u00f6nnen Zwangsmittel angewendet werden. F\u00fcr die Anwendung der Zwangsmittel gelten die \u00a7\u00e4 64 ff. des Nieders\u00e4chsischen Gesetzes \u00fcber die \u00f6ffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bücherei gemäß dem Gebührentarif an.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist die/der Inhaber/in des Büchereiausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen die/der gesetzliche Vertreter/in.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Dahlenburg, den 25.06.2020

Christoph Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Dahlenburg (Büchereisatzung)

- 1 Jahresgebühr1.1 Erwachsene5.00 EUR
- 1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

gebührenfrei

Ersatzausstellung Büchereiausweis 1.3

2,00 EUR

- 2. Überschreiten der Leihfrist
- je Medium und ab dem 1. Tag der zweiten überschrittenen Woche 21
- 2.1.1 Erwachsene

2.1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien

0,50 EUR 0,30 EUR

Neupreis/

Wiederbeschaffungswert

Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck

Auf Grund des § 12 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

3.

Die in Satzungen und Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Melbeck".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ilmenau.

§ 2 Wappen, Farbe, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Melbeck zeigt:
 - "In Gold ein blauer Schrägrechtsbach mit silberner Mittelwelle, oben begleitet von drei schwarzen Schilfkolben, unten von einem vierspeichigen schwarzen Mühlrad."
- Die Farben der Gemeinde Melbeck sind Blau und Gold. (2)
- Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Melbeck Landkreis Lüneburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 I Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 l Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 I Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit es c) sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Entscheidungen i.S.d. § 58 I Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermöd) gens die Höhe von 3.000 € übersteigt.
- Verträge i.S.d. § 58 I Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht e) aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors

- Gemäß § 85 I Nr. 7 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Geleisen erfolgt.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte:
 - über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
 - über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten 2. werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden a) Dienstanweisung
 - bschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu 3.000 € (Nettopreis).
 - über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
 - über die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,

- 5. über die Erteilung von Prozessvollmachten
- 6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen.
- 7. Sobald die Wertgrenzen gemäß § 4 II c) HS überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 II NKomVG

Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Melbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 I NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Sonstige Eingaben

§ 5 I bis III gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen).

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen bzw. von Bebauungsplänen der Gemeinde werden – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am gemeindlichen Aushangkasten am Rathaus, Am Diemel 2, 21406 Melbeck. Alle weiteren Aushänge werden nur redaktionell genutzt.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sollte der Rat einen Beschluss nach § 106 I NKomVG gefasst haben, übernimmt diese Aufgabe der Gemeindedirektor.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Melbeck, den 24. Februar 2020

Abendroth

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 "Altdorf II"

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat am 08.06.2020 gemäß § 14 (1) und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes beschlossen, um den ortsbildprägenden Charakter zu erhalten, insbesondere

- Regeln für eine behutsame Nachverdichtung aufzustellen, die die überkommene Struktur berücksichtigt und nicht überformt,
- ortbildprägende Grünstrukturen zu erhalten, zu ergänzen und langfristig zu sichern,
- die Erweiterungsmöglichkeiten der öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Kindertagesstätten, Grundschule und Feuerwehr) zu prüfen und ggfls. zu sichern,
- die Möglichkeiten einer innerörtlichen Ansiedlung von seniorengerechtem Wohnen zu ermöglichen,
- die Sicherung der medizinischen Grundversorgung und die Ansiedlung von Pflegedienstleistungen zu ermöglichen sowie
- ggfls. einen Wanderweg entlang des Barnstedt-Melbecker-Baches bis hin zur Grundschule zu errichten.

Der gesamte Bereich ist geprägt durch ältere ortsbildprägende Gebäude, die sich durch ihre architektonische Gestaltung und die Materialwahl positiv auf das Umfeld auswirken. Die Veränderungssperre bildet hierbei ein städtebauliches Sicherungsinstrument, bis der Bebauungsplan "Altdorf II" rechtskräftig ist.

Satzung

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altdorf II".

Präambel:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722)), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altdorf II" wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderungssperre nicht berührt.

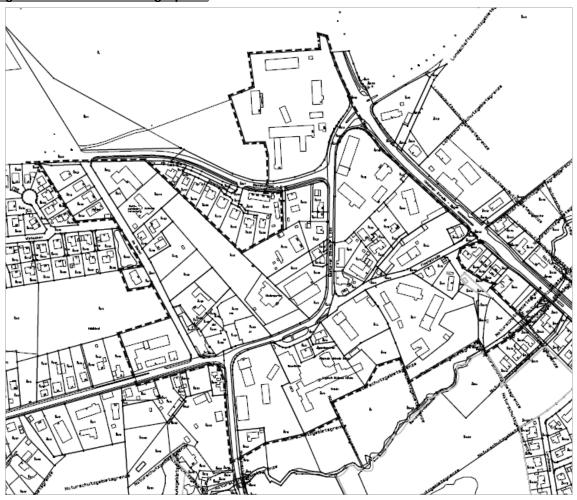
§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Melbeck, den 09.06.2020

Gemeinde Melbeck gez. David Abendroth Gemeindedirektor

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der Dienststunden im Rathaus, Am Diemel 2, Zimmer 4, 21406 Melbeck, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Samtgemeinde Ilmenau (unter Ratsinfo – Gemeinde Melbeck – Bekanntmachungen).

Der Einlass in das Rathaus ist aufgrund der Corona-Krise zurzeit eingeschränkt. Der Einlass ist über die Klingel- und Schließanlage zu den angegebenen Öffnungszeiten gewährleistet. Es dürfen allerdings nur maximal zwei Personen das Zimmer mit den Auslegungsunterlagen betreten und die Unterlagen einsehen, d.h. es kann zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen. Wir bitten, dies zu entschuldigen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Termin unter der Telefonnummer 04134 908-0 (zu den o.g. Zeiten) zu vereinbaren.

Sollte Ihnen aufgrund einer vom Gesundheitsamt verordneten Quarantäne die Einsichtnahme nicht möglich sein, nehmen Sie bitte telefonisch unter der o.g. Telefonnummer Kontakt auf.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg ist die Satzung der Gemeinde Melbeck über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altdorf II" in Kraft getreten.

Melbeck, den 09.06.2020

Gemeinde Melbeck gez. David Abendroth Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 27.11.2018 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Benutzungsgebühren Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

"§ 5 Abs. 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	315,00 €
Verpflegungsentgelt	65,00 €
Zusatzdienste:	
c) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	35,00 €
d) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	35,00 €
e) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte erworben werden	20,00 €"

Die übrigen Absätze des § 5 bleiben unverändert.

2.) § 12 Schlussbestimmungen wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

"§ 12 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 27.11.2018 außer Kraft."

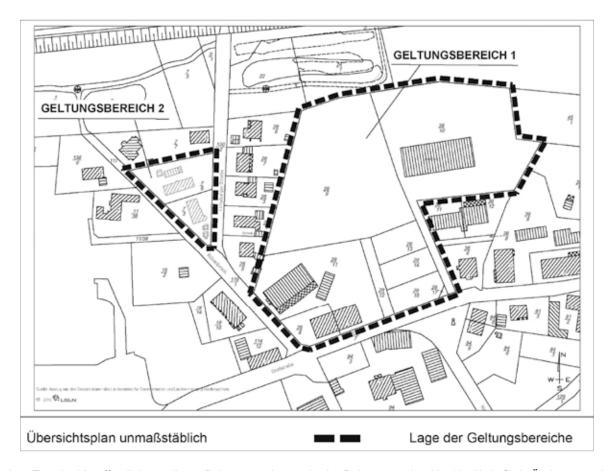
Barendorf, am 23.06.2020

gez. Norbert Meyer Meyer Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnungen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung umfasst zwei Geltungsbereiche. Die Geltungsbereiche sind in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 "Altdorf", 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung

im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich 1, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, dienstags von 12.00 bis 19.00 Uhr und donnerstags von 07.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10

einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.ostheide.de einsehbar.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen wegen der aktuellen Corona-Pandemie, bitte ich, bei Interesse zur Einsichtnahme, auch im Rahmen der allgemeinen Dienststunden um vorherige Terminabsprache. Ihnen wird dann unter Einhaltung von Hygieneregeln Einlass in das Rathaus gewährt und die Unterlagen können in einen gesondert zur Verfügung gestellten Raum eingesehen werden.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsansprüch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Ansprüches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wendisch Evern, den 22.06.2020

gez. Norbert Meyer Gemeindedirektor